

**Brüssel, den 9. Juli 2026
(OR. en)**

11679/26

**VETER 116
AGRILEG 184
SAN 576
DENLEG 71
PHYTOSAN 68
SEMENCES 54**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	8. Juli 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 351 final
Betr.:	BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT über die Ausübung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte, die der Kommission gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel (Verordnung über amtliche Kontrollen) übertragen wurde

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 351 final.

Anl.: COM(2026) 351 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 8.7.2026
COM(2026) 351 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**über die Ausübung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte, die der Kommission
gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates über
amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der
Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über
Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel
(Verordnung über amtliche Kontrollen) übertragen wurde**

BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über die Ausübung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte, die der Kommission gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel (Verordnung über amtliche Kontrollen) übertragen wurde

1. EINLEITUNG

Die Verordnung (EU) 2017/625¹ bildet den Basisrechtsakt für die Durchführung amtlicher Kontrollen, mit denen die Einhaltung der EU-Vorschriften zur Lebensmittelkette überprüft wird, einschließlich in Bezug auf die Fälle, in denen diese Vorschriften auf Tiere und Waren, die aus Drittländern in die EU verbracht werden, Anwendung finden. Mit ihm wurde der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen.

2. RECHTSGRUNDLAGE

Dieser Bericht ist gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625 erforderlich, wonach der Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 28. April 2017 übertragen wird. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume von jeweils fünf Jahren, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Am 9. Juli 2021 legte sie ihren ersten Bericht vor².

3. AUSÜBUNG DER BEFUGNISÜBERTRAGUNG

3.1. IM BERICHTSZEITRAUM AUSGEÜBTE BEFUGNISSE

¹ Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 095 vom 7.4.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/625/oj>).

² Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Ausübung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte, die der Kommission gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel (Verordnung über amtliche Kontrollen) übertragen wurde (COM/2021/383 final, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52021DC0383>).

Während des Berichtszeitraums³ machte die Kommission von den ihr übertragenen Befugnissen Gebrauch und hat die folgenden delegierten Rechtsakte⁴ erlassen:

- Delegierte Verordnung (EU) 2021/2156 der Kommission vom 17. September 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Einrichtung eines Referenzlaboratoriums der Europäischen Union für Riftalfieber⁵; diese Verordnung trat am 27. Dezember 2021 in Kraft und gilt seit dem gleichen Datum.
- Delegierte Verordnung (EU) 2021/2089 der Kommission vom 21. September 2021 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2122 hinsichtlich bestimmter Kategorien von Waren, von denen ein geringes Risiko ausgeht, Waren, die im persönlichen Gepäck von Fahrgästen bzw. Passagieren mitgeführt werden, und hinsichtlich Heimtieren, die von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind, sowie zur Änderung der genannten Delegierten Verordnung und der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2074 in Bezug auf Verweise auf bestimmte aufgehobene Rechtsakte⁶; diese Verordnung trat am 20. Dezember 2021 in Kraft und gilt seit dem gleichen Datum.
- Delegierte Verordnung (EU) 2021/2244 der Kommission vom 7. Oktober 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates mit besonderen Bestimmungen für amtliche Kontrollen hinsichtlich der Probenahmeverfahren für Pestizidrückstände in Lebens- und Futtermitteln⁷; diese Verordnung trat am 6. Januar 2022 in Kraft und gilt seit dem 15. Dezember 2022.
- Delegierte Verordnung (EU) 2021/2305 der Kommission vom 21. Oktober 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften über die Fälle und Bedingungen, in denen ökologische/biologische Erzeugnisse und Umstellungserzeugnisse von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind, und über den Ort der amtlichen Kontrollen solcher Erzeugnisse sowie zur Änderung der Delegierten Verordnungen (EU) 2019/2123 und (EU) 2019/2124 der Kommission⁸; diese Verordnung trat am 30. Dezember 2021 in Kraft und gilt seit dem 1. Januar 2022.
- Delegierte Verordnung (EU) 2022/671 der Kommission vom 4. Februar 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich besonderer Bestimmungen für amtliche Kontrollen, die von den zuständigen Behörden bei Tieren, Erzeugnissen tierischen Ursprungs und Zuchtmaterial durchgeführt werden, für von der zuständigen Behörde zu ergreifende Folgemaßnahmen bei Verstößen gegen die Identifizierungs- und Registrierungsvorschriften für Rinder, Schafe und Ziegen oder bei Verstößen bei der Durchfuhr bestimmter Rinder durch die Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 494/98 der Kommission⁹; diese Verordnung trat am 15. Mai 2022 in Kraft und gilt seit dem gleichen Datum.

³ Da der Stichtag für die Aufnahme in den ersten Bericht der 15. Juni 2021 war, bezieht sich der vorliegende Bericht auf den Zeitraum vom 16. Juni 2021 bis zum 15. Juni 2026.

⁴ Die delegierten Rechtsakte sind in der chronologischen Reihenfolge ihrer Annahme aufgeführt.

⁵ ABl. L 436 vom 7.12.2021, S. 26, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2021/2156/oj.

⁶ ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 149, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2021/2089/oj.

⁷ ABl. L 453 vom 17.12.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2021/2244/oj.

⁸ ABl. L 461 vom 27.12.2021, S. 5, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2021/2305/oj.

⁹ ABl. L 122 vom 25.4.2022, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2022/671/oj.

- Delegierte Verordnung (EU) 2022/931 der Kommission vom 23. März 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung von Bestimmungen über die Durchführung amtlicher Kontrollen in Bezug auf Kontaminanten in Lebensmitteln¹⁰; diese Verordnung trat am 7. Juli 2022 in Kraft und gilt seit dem 1. Januar 2023.
- Delegierte Verordnung (EU) 2022/887 der Kommission vom 28. März 2022 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/625 hinsichtlich der Codes der Kombinierten Nomenklatur und des Harmonisierten Systems sowie der Einfuhrbedingungen für bestimmte zusammengesetzte Erzeugnisse, zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2122 hinsichtlich bestimmter von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommener Waren und Heimvögel sowie zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/630 hinsichtlich der Anforderungen an von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommene zusammengesetzte Erzeugnisse¹¹; diese Verordnung trat am 27. Juni 2022 in Kraft und gilt seit dem gleichen Datum.
- Delegierte Verordnung (EU) 2022/1615 der Kommission vom 22. April 2022 zur Berichtigung der schwedischen Sprachfassung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/630 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich bestimmter Kategorien von Waren, die von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind¹²; diese Verordnung trat am 10. Oktober 2022 in Kraft und gilt seit dem gleichen Datum.
- Delegierte Verordnung (EU) 2022/1644 der Kommission vom 7. Juli 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf spezifische Anforderungen an die Durchführung amtlicher Kontrollen der Verwendung pharmakologisch wirksamer Stoffe, die als Tierarzneimittel oder als Futtermittelzusatzstoffe zugelassen sind, und verbotener oder nicht zugelassener pharmakologisch wirksamer Stoffe und der jeweiligen Rückstände¹³; diese Verordnung trat am 16. Oktober 2022 in Kraft und gilt seit dem 15. Dezember 2022.
- Delegierte Verordnung (EU) 2022/1667 der Kommission vom 19. Juli 2022 zur Berichtigung bestimmter Sprachfassungen der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2090 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf mutmaßliche oder festgestellte Verstöße gegen Unionsvorschriften über die Verwendung oder über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe, die in Tierarzneimitteln oder als Futtermittelzusatzstoffe zugelassen sind, bzw. gegen Unionsvorschriften über die Verwendung oder über Rückstände verbotener oder nicht zugelassener pharmakologisch wirksamer Stoffe¹⁴; diese Verordnung trat am 19. Dezember 2022 in Kraft und gilt seit dem gleichen Datum.
- Delegierte Verordnung (EU) 2022/2292 der Kommission vom 6. September 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Anforderungen an den Eingang von Sendungen von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren und bestimmten für den menschlichen Verzehr

¹⁰ ABl. L 162 vom 17.6.2022, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2022/931/oj.

¹¹ ABl. L 154 vom 7.6.2022, S. 23, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2022/887/oj.

¹² ABl. L 243 vom 20.9.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2022/1615/oj.

¹³ ABl. L 248 vom 26.9.2022, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2022/1644/oj.

¹⁴ ABl. L 251 vom 29.9.2022, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2022/1667/oj.

bestimmten Waren in die Union¹⁵; diese Verordnung trat am 14. Dezember 2022 in Kraft und gilt seit dem 15. Dezember 2022.

- Delegierte Verordnung (EU) 2022/2258 der Kommission vom 9. September 2022 zur Änderung und Berichtigung von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs in Bezug auf Fischereierzeugnisse, Eier und bestimmte hochverarbeitete Erzeugnisse sowie zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission in Bezug auf bestimmte Muscheln¹⁶; diese Verordnung trat am 8. Dezember 2022 in Kraft und gilt seit dem gleichen Datum.
- Delegierte Verordnung (EU) 2023/182 der Kommission vom 23. November 2022 zur Berichtigung bestimmter Sprachfassungen des Anhangs III der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2122 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich bestimmter Kategorien von Tieren und Waren, die von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind, hinsichtlich besonderer Kontrollen des persönlichen Gepäcks von Fahrgästen bzw. Passagieren und von für natürliche Personen bestimmten Kleinsendungen von Waren, die nicht in Verkehr gebracht werden sollen¹⁷; diese Verordnung trat am 19. Februar 2023 in Kraft und gilt seit dem gleichen Datum.
- Delegierte Verordnung (EU) 2023/842 der Kommission vom 17. Februar 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Durchführung amtlicher Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Tierschutzaufgaben beim Transport von Tieren durch Tiertransportschiffe¹⁸; diese Verordnung trat am 14. Mai 2023 in Kraft und gilt seit dem gleichen Datum.
- Delegierte Verordnung (EU) 2023/1149 der Kommission vom 5. April 2023 zur Berichtigung der polnischen Sprachfassung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Anforderungen an den Eingang von Sendungen von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren und bestimmten für den menschlichen Verzehr bestimmten Waren in die Union¹⁹; diese Verordnung trat am 3. Juli 2023 in Kraft und gilt seit dem gleichen Datum.
- Delegierte Verordnung (EU) 2023/1674 der Kommission vom 19. Juni 2023 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/630 hinsichtlich der Aufnahme bestimmter kakaohaltiger Brotaufstriche und kakaohaltiger Zubereitungen zum Herstellen von Getränken, bestimmter aus Getreide gewonnener Lebensmittel oder Getreideerzeugnisse, bestimmter aus Reis oder anderem Getreide gewonnener Lebensmittel, bestimmter Chips sowie bestimmter Soßen und Würzmittel in die Liste der zusammengesetzten Erzeugnisse, die von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind, und zur Änderung der Anhänge I und III der Delegierten Verordnung

¹⁵ ABl. L 304 vom 24.11.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2022/2292/oj.

¹⁶ ABl. L 299 vom 18.11.2022, S. 5, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2022/2258/oj.

¹⁷ ABl. L 26 vom 30.1.2023, S. 5, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/182/oj.

¹⁸ ABl. L 109 vom 24.4.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/842/oj.

¹⁹ ABl. L 152 vom 13.6.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/1149/oj.

(EU) 2019/2122²⁰; diese Verordnung trat am 21. September 2023 in Kraft und gilt seit dem gleichen Datum.

- Delegierte Verordnung (EU) 2023/2652 der Kommission vom 15. September 2023 zur Änderung und Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 hinsichtlich der Anforderungen an den Eingang in die Union von Honig, Fleisch, hochverarbeiteten Erzeugnissen, Gelatinekapseln und Fischereierzeugnissen sowie der Anforderungen an die private Bestätigung und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/630 hinsichtlich der Anforderungen an die private Bestätigung für von den amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommene zusammengesetzte Erzeugnisse²¹; diese Verordnung trat am 18. Dezember 2023 in Kraft und gilt seit dem gleichen Datum.
- Delegierte Verordnung (EU) 2024/950 der Kommission vom 15. Januar 2024 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1602 in Bezug auf den Geltungsbeginn und die Fälle, in denen die Zollbehörden die in der Zollanmeldung angegebenen Mengen von der im Gemeinsamen Gesundheitseingangsdokument (GGED) angegebenen erlaubten Gesamtmenge abziehen müssen²²; diese Verordnung trat am 15. April 2024 in Kraft und gilt seit dem gleichen Datum.
- Delegierte Verordnung (EU) 2024/1004 der Kommission vom 22. Januar 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Einrichtung des Referenzlaboratoriums der Europäischen Union für Stoffe zur Verbesserung von Lebensmitteln²³; diese Verordnung trat am 23. April 2024 in Kraft und gilt seit dem gleichen Datum.
- Delegierte Verordnung (EU) 2024/2562 der Kommission vom 3. Juni 2024 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1644 hinsichtlich bestimmter Kriterien für die Probenahme²⁴; diese Verordnung trat am 17. Oktober 2024 in Kraft und gilt seit dem 1. Januar 2025.
- Delegierte Verordnung (EU) 2024/2104 der Kommission vom 27. Juni 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug darauf, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen die zuständigen Behörden Unternehmen vorschreiben können, die Ankunft bestimmter Waren in der Union zu melden²⁵; diese Verordnung trat am 15. Oktober 2024 in Kraft und gilt seit dem 3. März 2025.
- Delegierte Verordnung (EU) 2025/65 der Kommission vom 31. Oktober 2024 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2123 hinsichtlich der Bedingungen, unter denen für Sendungen, die eine Grenzkontrollstelle zu einer Kontrollstelle verlassen, an der Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen durchzuführen sind, ein separates Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument vorgelegt wird²⁶; diese Verordnung trat am 3. Februar 2025 in Kraft und gilt seit dem gleichen Datum.

²⁰ ABl. L 216 vom 1.9.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/1674/oj.

²¹ ABl. L, 2023/2652, 28.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/2652/oj.

²² ABl. L, 2024/950, 26.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2024/950/oj.

²³ ABl. L, 2024/1004, 3.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2024/1004/oj.

²⁴ ABl. L, 2024/2562, 27.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2024/2562/oj.

²⁵ ABl. L, 2024/2104, 25.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2024/2104/oj.

²⁶ ABl. L, 2025/65, 14.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/65/oj.

- Delegierte Verordnung (EU) 2025/637 der Kommission vom 29. Januar 2025 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 hinsichtlich der Anforderungen für den Eingang in die Union von bestimmten Milcherzeugnissen, bestimmten aus Tieren gewonnenen Lebensmittelzusatzstoffen, Kollagen-Tierdarmhüllen, Hackfleisch/Faschiertem, Fleischzubereitungen, Separatorenfleisch und zusammengesetzten Erzeugnissen, die Gelatine kapseln enthalten²⁷; diese Verordnung trat am 19. Mai 2025 in Kraft und gilt seit dem gleichen Datum.
- Delegierte Verordnung (EU) 2025/687 der Kommission vom 30. Januar 2025 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 hinsichtlich Schlachttieruntersuchungen in Schlachtbetrieben, Schlachttieruntersuchungen im Herkunftsbetrieb und Fleischuntersuchungen²⁸; diese Verordnung trat am 27. April 2025 in Kraft und gilt seit dem gleichen Datum.
- Delegierte Verordnung (EU) 2026/273 der Kommission vom 4. Februar 2026 zur Änderung und Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2122 hinsichtlich bestimmter Kategorien von Tieren und Waren, die von den amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind²⁹; diese Verordnung trat am 14. April 2026 in Kraft und gilt teilweise seit dem gleichen Datum und teilweise seit dem 22. April 2026.

Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat jeden dieser delegierten Rechtsakte gemäß Artikel 144 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/625 übermittelt. Weder das Europäische Parlament noch der Rat haben Einwände gegen einen dieser Rechtsakte erhoben.

Im Berichtszeitraum hat die Kommission von zwölf der 38 Befugnisse in der Verordnung (EU) 2017/625 Gebrauch gemacht. Acht von den zwölf ausgeübten Befugnissen wurden nur teilweise angewendet. Einige der übertragenen Befugnisse wurden im Einklang mit der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung³⁰ gebündelt, um einen einzigen delegierten Rechtsakt zu erlassen, da die Vorschriften inhaltlich zusammenhängen.

3.2. IM BERICHTSZEITRAUM NICHT AUSGEÜBTE BEFUGNISSE

Bestimmte in der Verordnung (EU) 2017/625 vorgesehene Befugnisse wurden im Berichtszeitraum nicht ausgeübt, sind aber aus den nachstehend dargelegten Gründen nach wie vor erforderlich.

- Artikel 10 Absatz 3

Die Kommission bewertet laufend die Notwendigkeit für eine Änderung der Vorschriften, in denen die Kategorien von Unternehmen bestimmt werden, die von der Aufnahme in die von den zuständigen Behörden erstellte Liste auszunehmen sind, wenn die Aufnahme in eine solche Liste einen Verwaltungsaufwand mit sich brächte, der in keinem vernünftigen Verhältnis zu dem mit ihren Tätigkeiten verbundenen Risiko stünde.

²⁷ ABl. L, 2025/637, 29.4.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/637/oj.

²⁸ ABl. L, 2025/687, 7.4.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/687/oj.

²⁹ ABl. L, 2026/273, 13.4.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2026/273/oj.

³⁰ Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj), Abschnitt V, Nummer 31.

- Artikel 18 Absatz 7 Buchstaben b, c, f und h bis k, Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 21 Absatz 8 Buchstaben b, d und e sowie Artikel 22 Absatz 2, Artikel 23 Absatz 2, Artikel 24 Absatz 3, Artikel 26 Absatz 2 und Artikel 27 Absatz 1

Die Kommission bewertet laufend, ob angesichts der Erfahrungen mit der Umsetzung der Vorschriften über amtliche Kontrollen in der Verordnung (EU) 2017/625 und damit zusammenhängenden Rechtsakten Vorschriften über spezifische Anforderungen an die Durchführung amtlicher Kontrollen und über die nach diesen Kontrollen zu ergreifenden Maßnahmen, um gegen Verstöße und mögliche unterschiedliche Durchsetzungspraktiken in den Mitgliedstaaten vorzugehen, festgelegt und/oder geändert werden müssen.

- Artikel 41

Die Kommission bereitet derzeit einen delegierten Rechtsakt auf der Grundlage der Befugnisübertragung gemäß Artikel 41³¹ vor, um die Bedingungen für die Benennung von Referenzlaboratorien festzulegen, die einige der in der Verordnung (EU) 2017/625 festgelegten Bedingungen in Bezug auf alle von ihnen im Rahmen amtlicher Kontrollen verwendeten Methoden und in Bezug auf die Standards, nach denen sie arbeiten, nicht erfüllen.

- Artikel 47 Absatz 3

Die Kommission bewertet laufend, ob die Verordnung (EU) 2017/625 in Bezug auf die Kategorien von Tier- und Warensendungen, die amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen unterliegen, geändert werden muss, um Erzeugnisse aufzunehmen, die ein neu festgestelltes oder beträchtlich gesteigertes Risiko darstellen.

- Artikel 48 Buchstaben a und g

Diese Befugnisse sind erforderlich, damit die Kommission Vorschriften erlassen und/oder ändern kann, in denen festgelegt wird, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen Waren, die als Warenmuster versandt werden oder als Ausstellungsstück bestimmt sind, und Waren, die einer besonderen Behandlung unterzogen wurden, von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind.

- Artikel 49 Absatz 5

Die Kommission bewertet laufend, ob spezifische Schulungsanforderungen für die Durchführung von Warenuntersuchungen an Grenzkontrollstellen festgelegt werden müssen.

- Artikel 51 Absatz 1 Buchstaben b bis e

Die Kommission bewertet laufend, ob es notwendig ist, Fristen und Modalitäten für Dokumentenprüfungen sowie Vorschriften darüber, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen bei umgeladenen Sendungen und bei auf dem Luft- oder Seeweg eintreffenden Tieren, die zur Weiterbeförderung nicht das Transportmittel wechseln, an einer anderen als der Grenzkontrollstelle der ersten Ankunft

³¹ Der delegierte Rechtsakt wird sich unter anderem auf die geänderte Fassung von Artikel 41 stützen, wenn die von der Kommission in ihrem Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung unter anderem der Verordnung (EU) 2017/625 (COM(2025) 1030 final) vorgeschlagene Änderung angenommen wird.

durchgeführt werden können, sowie Vorschriften für die Durchfuhr von Tier- und Warensendungen und Ausnahmen von den Bestimmungen über Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen für die Umladung und Durchfuhr von Sendungen festzulegen.

- Artikel 51 Absatz 2

Die Kommission bewertet laufend, ob es notwendig ist, festzulegen, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen Ausnahmen von den Bestimmungen über Dokumentenprüfungen für umgeladene Sendungen und die Durchfuhr von Sendungen von Waren gelten sollten, für deren Einfuhr in die EU ein Pflanzengesundheitszeugnis erforderlich ist.

- Artikel 53 Absatz 1 Buchstaben b und c sowie Buchstabe d Ziffern i und iii

Die Kommission bewertet laufend, ob angesichts der Erfahrungen mit der Durchführung der Verordnung (EU) 2017/625 Vorschriften für amtliche Kontrollen, die nicht an der Grenzkontrollstelle der ersten Ankunft in der EU durchgeführt werden, festgelegt und/oder geändert werden müssen. Bei der Bewertung der Notwendigkeit von Vorschriften über bestimmte Kontrollaufgaben, die von Zollbehörden oder anderen Behörden wahrgenommen werden können, berücksichtigt die Kommission die Zuständigkeiten in Bezug auf amtliche Kontrollen, die den Zollbehörden durch andere EU-Rechtsakte³² übertragen wurden.

- Artikel 62 Absatz 3 und Artikel 64 Absätze 2 und 5

Die Kommission bewertet laufend, ob angesichts der Erfahrungen mit der Durchführung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1012 der Kommission³³ Ausnahmeregelungen von den Vorschriften für die Benennung von Grenzkontrollstellen und die Mindestanforderungen an Grenzkontrollstellen festgelegt und/oder geändert werden müssen.

- Artikel 71 Absatz 3

Die Kommission bewertet laufend, ob Anforderungen an und Bedingungen für die Sonderbehandlung von Sendungen festgelegt und/oder geändert werden müssen.

- Artikel 77 Absatz 1 Buchstaben a bis g, i und j sowie Artikel 77 Absatz 2

Die Kommission bewertet laufend, ob angesichts der Erfahrungen mit der Umsetzung der Vorschriften über amtliche Kontrollen von Tieren und Waren, die in die EU verbracht werden, gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 und damit zusammenhängenden Rechtsakten Bestimmungen über besondere amtliche Kontrollen und über Maßnahmen nach der Durchführung dieser Kontrollen sowie über die Bedingungen für die Überwachung des Transports und des Eintreffens von Sendungen bestimmter Tiere und Waren festgelegt und/oder geändert werden müssen.

- Artikel 99 Absatz 2

³² Beispielsweise Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (Neufassung) (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/952/oj>).

³³ Delegierte Verordnung (EU) 2019/1012 der Kommission vom 12. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Benennung von Grenzkontrollstellen und der Mindestanforderungen an Grenzkontrollstellen (ABl. L 165 vom 21.6.2019, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/1012/oj).

Diese Befugnis ist auf Fälle beschränkt, in denen neue oder aufkommende Risiken, neue oder aufkommende Tierseuchen oder Pflanzenschädlinge oder neue rechtliche Anforderungen dies erfordern. Solche Fälle oder Anforderungen sind noch nicht eingetreten, könnten aber in Zukunft auftreten.

- Artikel 100 Absatz 6 und Artikel 101 Absatz 2

Die Kommission arbeitet derzeit einen delegierten Rechtsakt auf der Grundlage der Befugnisübertragung gemäß Artikel 100 Absatz 6³⁴ in Bezug auf die Anforderungen für die Benennung nationaler Referenzlaboratorien aus. Sie bewertet ferner laufend, ob Zuständigkeiten und Aufgaben für die nationalen Referenzlaboratorien geregelt werden müssen, um die Kohärenz mit etwaigen zusätzlichen Zuständigkeiten und Aufgaben, die gemäß Artikel 99 Absatz 2 festgelegt werden, zu gewährleisten.

- Artikel 108 Absatz 3

Die Kommission bewertet laufend, ob Bestimmungen über einen raschen Informationsaustausch festgelegt und/oder geändert werden müssen, wenn die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten nicht in der Lage sind, sich auf ein angemessenes Vorgehen im Fall von Verstößen zu einigen.

- Artikel 142 Absatz 1

Diese Befugnis beschränkt sich auf die Änderung der Verordnung (EU) 2017/625 in Bezug auf Änderungen ihrer Anhänge II und III, um Änderungen der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 sowie dem technischen Fortschritt und wissenschaftlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Im Berichtszeitraum gab es keine Änderungen oder Fortschritte, die Änderungen dieser Anhänge rechtfertigten.

- Artikel 142 Absatz 2

Das Europäische Komitee für Normung (CEN) hat im Berichtszeitraum keine relevanten Änderungen an den europäischen Normen vorgenommen, auf die sich diese Befugnis bezieht. Künftige Änderungen durch das CEN könnten jedoch den Erlass eines delegierten Rechtsakts erfordern.

- Artikel 149 Absatz 2, Artikel 150 Absatz 3, Artikel 154 Absatz 3, Artikel 155 Absatz 3 und Artikel 165 Absatz 3

Diese Befugnisse ermöglichen es der Kommission, delegierte Rechtsakte zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/625 in Bezug auf die in Artikel 149 Absatz 1, Artikel 150 Absätze 1 und 2, Artikel 154 Absatz 2, Artikel 155 Absatz 2 und Artikel 165 Absatz 2 genannten Datumsangaben zu erlassen. Es war für die Kommission im Berichtszeitraum nicht notwendig, von diesen Befugnissen Gebrauch zu machen.

SCHLUSSFOLGERUNG

³⁴ Der delegierte Rechtsakt wird sich unter anderem auf die geänderte Fassung von Artikel 100 Absatz 6 stützen, wenn die von der Kommission in ihrem Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung unter anderem der Verordnung (EU) 2017/625 (COM(2025) 1030 final) vorgeschlagene Änderung angenommen wird.

Die Kommission ist der Auffassung, dass die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 im Einklang mit Artikel 144 Absatz 2 stillschweigend um einen Zeitraum von fünf Jahren verlängert werden sollte. Es wird weiterhin notwendig sein, Vorschriften auf der Grundlage dieser Befugnisse zu erarbeiten, und es ist wichtig, die erforderliche Flexibilität im Rechtsrahmen vorzusehen, ihn zu ergänzen und ihn regelmäßig an die neuesten wissenschaftlichen Standards anzupassen sowie es der Kommission zu ermöglichen, in Bereichen tätig zu werden, in denen sie während des Berichtszeitraums nicht tätig geworden ist.

Mit diesem Bericht erfüllt die Kommission die Berichterstattungspflicht gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625.

Die Kommission ersucht das Europäische Parlament und den Rat, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.